

- 1. Versicherte Gefahren**
- 1.1 Der Versicherer leistet nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Waldbestände, die durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes zerstört oder beschädigt worden sind.
- 1.2 Sturm im Sinne dieser Bedingungen ist eine Windbewegung mit mindestens Stärke 8. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Zerstörungen oder Beschädigungen von versicherten Waldbeständen aufgrund Sturm erkennbar sind (Manifestationsprinzip).
- 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht durch Schäden, verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion sowie für Sekundarschäden durch Pilz- und Insektenbefall.
- 1.4 Für das Holz aus Kalamitätsfolgehieben besteht keine Verpflichtung zur Entschädigung, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart ist.
- 2. Versicherte Forstflächen, Versicherungsort**
- Als versichert gelten alle Waldbestände bzw. Forstbetriebsflächen des Versicherungsnehmers, sofern im Versicherungsschein deklariert und zur Beitragsberechnung herangezogen.
- 3. Versicherungswert**
- 3.1 Versicherungswert ist die vereinbarte Versicherungssumme pro Hektar oder die vereinbarte Entschädigung pro Festmeter.
- 3.2 Die Entschädigungseinheit (Hektar oder Festmeter) wird vertraglich festgelegt.
- 4. Selbstbeteiligung, Schadenereignis**
- 4.1 Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen der bedingungsgemäß errechneten Entschädigungsleistung des Versicherers einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für die Abwehr oder Minderung des Schadens mit der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 4.2 Mehrere Schäden im Sinne dieser Bedingungen, die ihre Ursache haben in ein- und derselben atmosphärischen Störung, gelten als ein Schadenereignis/Versicherungsfall.
- 5. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**
- 5.1 Ist die Entschädigung pro Festmeter Sturmholzmenge vereinbart, errechnet sich die Gesamtschädigung aus der nach § 34 b Einkommensteuergesetz gemeldeten und anschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturmschadholzmenge, multipliziert mit dem vereinbarten Entschädigungsbetrag in Euro pro Festmeter Sturmholz.
- 5.2 Ist die Entschädigung pro Hektar Sturmfläche vertraglich vereinbart, ergibt sich die Gesamtschädigung aus der nachgewiesenen Sturmfläche, multipliziert mit der vereinbarten Versicherungssumme pro Hektar.
- 6. Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung**
- 6.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die bei der Übernahme gefahrerheblich sind, insbesondere die Umstände, nach denen er schriftlich befragt wurde, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 19 – 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrag zurücktreten oder sich auf seine Leistungsfreiheit berufen.
- 6.2 Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Tritt eine Gefahrerhöhung ein, so kann der Versicherer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kündigen.
- 6.3 Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere Schneisen zur Errichtung von öffentlichen Verkehrswegen, Versorgungseinrichtungen und Skipisten.
- 6.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine die ihm nach Ziff. 6.1 und 6.2 auferlegten Obliegenheiten, so kann der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen leistungsfrei sein.  
Die näheren Vorschriften über die Gefahrerhöhung sind in den §§ 23 bis 29 VVG enthalten.
- 7. Sicherheitsvorschriften**
- Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen.
- Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet Ziff. 6.2 Anwendung.

## **8. Beitrag, Beginn der Haftung**

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 8 VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG, im Übrigen gilt § 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf nach § 38 VVG der für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
- 8.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- 8.3 Die Leistungspflicht des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Leistungspflicht.
- 8.4 Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- 8.5 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 39, 80). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (Ziff. 17.2) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

## **9. Mehrfache Versicherung**

- 9.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für die versicherten Waldbestände eine andere Sturmversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Ist die andere Versicherung nicht angezeigt und auch dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden und tritt nach dem Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, ein Versicherungsfall ein, so wird der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Anzeige nicht schuldhaft versäumt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablauf der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 9.2 Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstversicherung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

## **10. Überversicherung, Doppelversicherung**

- 10.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 10.2 Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## **11. Veräußerung der versicherten Waldbestände**

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Waldbestände, gelten die Bestimmungen gemäß §§ 95, 96 und 97 VVG.

## **12. Versicherung für fremde Rechnung**

- 12.1 Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.
- 12.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### **13. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**

- 12.3 Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt auch Kenntnis oder Verhalten des Versicherten in Betracht. Im Übrigen gilt § 47 VVG.
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:
- 13.1.1 Er hat innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder seinem Vermittler schriftlich anzuzeigen.
- 13.1.2 Eine Aufstellung der durch Sturm beschädigten oder zerstörten Waldbestände ist dem Versicherer baldmöglichst, spätestens jedoch 30 Tage nach Feststellung der Schäden einzureichen.
- 13.1.3 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Schadenregulierung auf der Grundlage der nach § 34 b Einkommensteuergesetz gemeldeten und abschließend von der Finanzbehörde bestätigten Sturm-Schadholzmenge. Diese Unterlagen sind für die Schadenregulierung als Schadennachweis maßgebend und dem Versicherer einzureichen.
- 13.1.4 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen.
- 13.1.5 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jedoch hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er eine beglaubigte Grundbucheintragung beibringen. Durch die Absendung der Anzeige oder der Verzeichnisse nach Ziff. 1.1 wird die Frist gewahrt.
- 13.2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 28 Abs. 3, 82 Abs. 3 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

### **14. Sachverständigenverfahren**

- 14.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- 14.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich anfordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- 14.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 14.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 14.3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 14.3.1 Ein Verzeichnis der durch Sturm zerstörten oder beschädigten Waldbestände mit Schadholzmenge und Fläche.
- 14.3.2 Eine Feststellung darüber, ob und in welchem Umfang diese Beschädigungen oder Zerstörungen auf unmittelbare Einwirkung des Sturmereignisses zurückzuführen ist.
- 14.3.3 Eine Aufstellung des Schadenumfanges nach Ziff. 5 (Hektar oder Festmeter) sowie den tatsächlichen Wert der von dem Schaden betroffenen Bestände.
- 14.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Partnern gleichzeitig.
- 14.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 14.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziff. 4 und 5 die Entschädigung.
- 14.7 Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 13.1 nicht berührt.

### **15. Besondere Verwirkungsgründe**

- 15.1 Versucht der Versicherungsnehmer, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.  
Ist eine Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.

- 15.2 Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (Ziff. 14) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.
- 15.3 Die Bestimmung des § 15 VVG bleibt unberührt.
- 16. Zahlung der Entschädigung**
- 16.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 16.2 Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bank zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.
- 16.3 Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
- 16.4 Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 16.5 Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
- 16.5.1 solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers besteht;
- 16.5.2 wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
- 17. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall**
- 17.1 Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
- 17.2 Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.  
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären, sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.  
Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
- 18. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers**
- Versicherungsverträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeige bedürfen der Schriftform.
- 19. Verlängerung des Versicherungsvertrages**
- Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Versicherungsvertrag weiter um ein Jahr, sofern nicht der anderen Partei drei Monate vor dem Ablauf eine Kündigung schriftlich zugegangen ist.
- 20. Zuständiges Gericht**
- 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 20.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 21. Anzuwendendes Recht**
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

- 1. Versicherte Gefahren**
- 1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für
- 1.1.1 stehende, wachsende Waldbestände (Waldversicherung),
- 1.1.2 zum Abtrieb bestimmte oder geschlagene Holzbestände (Holzschlagversicherung), die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.
- 1.2 Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
- 1.3 Der Versicherer haftet für Schäden durch Löscharbeiten, auch Gegenfeuer, Niederreißen oder notwendiges Ausgraben.
- 1.4 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Hölzer, die bei einem der in Ziff. 1.1 genannten Schadenereignisse abhanden gekommen sind.
- 1.5 Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe der Ziff. 13 (Ersatz der Aufwendungen).
- 1.6 Schäden, die an Holzbeständen während ihrer Verschmelzung zu Holzkohle in Meilerstätten entstehen, werden nicht ersetzt.
- 1.7 Der Versicherer haftet nicht für Schäden an Stümpfen (Stöcken) und an Bodendecke (Streu, Moos und dgl.).
- 1.8 Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie<sup>1</sup> verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.
- 2. Versicherte Wald- und Holzbestände**
- 2.1 Versichert sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörenden Wald- oder Holzbestände. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen, in ein und derselben Gemarkung gelegenen, bis zu 40 Jahre alten Waldbestände bei demselben Versicherer zu versichern.
- 2.2 Die Versicherung der stehenden, wachsenden Waldbestände (Ziff. 1.1.1) geht bei betriebsplanmäßig bewirtschafteten Forsten nach dem Abtrieb auf das geschlagene Holz (Holzbestände) über und bleibt hierfür während der Versicherungsdauer in Kraft, solange sich das geschlagene Holz am Gewinnungsort im Wald befindet und Eigentum des Versicherungsnehmers ist. Bei außergewöhnlichen Massenabtrieben, z.B. durch Sturm- oder Insektenschäden sowie durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse, findet der Übergang der Versicherung auf das geschlagene Holz nicht statt.
- 3. Versicherungswert**
- Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Sie erhöht sich jährlich entsprechend dem altersbedingten Wertzuwachs der versicherten Waldbestände. Versicherungswert ist bei stehenden, wachsenden Waldbeständen deren wirtschaftlicher Wert, wie er sich bei regelrechter forstlicher Nutzung errechnet.
- Als wirtschaftlicher Wert gilt der Bestandskostenwert so lange, wie letzterer den Holzwert noch übersteigt. Wesentliche Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Bestandskostenwerts sind die zur Bestandsbegründung erforderlichen Kultur- und Nachbesserungskosten, der sogenannte Bodenbruttowert (forstlicher Bodenwert und Verwaltungskostenkapital) und der forstliche Zinsfuß. Zur regelrechten forstlichen Nutzung gehört nicht eine beabsichtigte Verwertung als Weihnachtsbaum, Zierpflanze oder Schmuckreisig.
2. Versicherungswert bei zum Abtrieb bestimmten oder geschlagenen Holzbeständen ist deren nachgewiesener Verkaufswert einschließlich Bearbeitungskosten und Löhne, abzüglich durch Nichtlieferung ersparter Kosten.
- Soweit ein Verkaufspreis noch nicht vereinbart ist, sind die Holzpreise am Schadenort oder, falls sich solche nicht gebildet haben, die Holzpreise im Bereich des zuständigen Forstamtes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles maßgebend.
- 4. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**
- 4.1 Maßgebend für die Entschädigung ist der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, zuzüglich der Aufwendungen für die Verwertung der Reste ist zu berücksichtigen.
- 4.2 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Gruppe (Position) des Versicherungsscheines besonders festzustellen.
- 5. Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung**
- 5.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, insbesondere alle Umstände, nach denen er schriftlich gefragt wird, schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 – 21 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom Vertrage zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.
- 5.2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Tritt eine Gefahrerhöhung ein, so kann der Versicherer in den gesetzlich vor-

<sup>1</sup> Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.



- gesehenen Fällen kündigen.
- 5.3 Als Gefahrerhöhung gelten insbesondere Sturm- und Insektenschäden, Anlage von Eisenbahnen und Autostraßen, Errichtung von Industriebetrieben, Bergwerken, Kohlenmeilern, Müllkippen, Gaststätten oder Zeltplätzen im versicherten Wald oder in gefährlicher Nähe.
- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der ihm nach Ziff 5.1 und 5.2 auferlegten Obliegenheiten, so kann der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen leistungsfrei sein. Die näheren Vorschriften über die Gefahrerhöhung sind in den §§ 23 bis 29 VVG enthalten.
- 6. Sicherheitsvorschriften**
- Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft gesetzliche, polizeiliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Er ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so findet Ziff. 5.2 Anwendung.
- 7. Beitrag, Beginn der Haftung**
- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen, Folgebeiträge am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 37 VVG; im übrigen gilt § 38 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 38 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
- Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
- 7.2 Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, als dann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon in dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt die Haftung.
- 7.3 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. §§ 39 und 80 VVG).
- Im Falle der Kündigung nach Ziff. 8.1 Satz 2 steht dem Versicherer der Beitrag für die laufende Versicherungsperiode zu. War der Beitrag für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Betrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluss der Versicherung für die Zeit berechnet haben würde, für die ihm Beitrag zusteht.
- 8. Mehrfache Versicherung, vereinbarte Selbstbeteiligung**
- 8.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Wald- oder Holzbestände eine andere Feuerversicherung, auch gegen mittelbare Schäden, so hat er dem Versicherer unverzüglich den Namen des anderen Versicherers und die Versicherungssumme schriftlich anzugeben. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats, nachdem er von der anderen Versicherung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen.
- Ist die andere Versicherung nicht angezeigt und auch dem Versicherer sonst nicht bekannt geworden und tritt nach Ablauf von drei Monaten seit dem Zeitpunkt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, ein Versicherungsfall ein, so wird der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Die Entschädigungspflicht bleibt bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Anzeige nicht schuldhaft versäumt hat oder wenn zur Zeit des Versicherungsfalles trotz Ablaufs der Frist eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 8.2 Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarte Selbstbeteiligung), so darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.
- 9. Überversicherung, Doppelversicherung**
- 9.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Wald- oder Holzbestände erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen. Ein traulich vorgesehener Mindestbeitrag oder Steigerung des Beitragssatzes bei sinkender Versicherungssumme ist dabei zu berücksichtigen.
- 9.2 Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.
- 10. Veräußerung der versicherten Wald- oder Holzbestände**
- Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Wald- oder Holzbestände, so geht die Versicherung gemäß § 69 VVG auf den Erwerber über. Der Veräußerer oder der Erwerber hat die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder der Versicherer kann die Versicherung nach den §§ 95, 96 und 97 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird der Versicherer nach Maßgabe des § 71 VVG von der Entschädigungspflicht frei.
- 11. Versicherung für fremde Rechnung**
- 11.1 Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung sowie zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine

Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.

- 11.2 Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
- 11.3 Soweit in diesen Bedingungen Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen findet § 47 VVG Anwendung.

## 12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- 12.1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten:
  - 12.1.1 Er hat innerhalb dreier Tage nach Kenntniserlangung den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder dessen Agenten sowie der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Eine Aufstellung abhanden gekommener Hölzer hat er der Polizeibehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung ihres Verlustes einzureichen.
  - 12.1.2 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach Ziff. 13.
  - 12.1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muss er einen beglaubigten Grundbuchauszug beibringen. Durch die Absendung der Anzeige oder der Verzeichnisse nach Ziff. 12.1.1 wird die Frist gewahrt.
- 12.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 28 Abs. 3, 82 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Anzeige des Schadens bei der zuständigen Polizeidienststelle unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Hölzer der zuständigen Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Hölzer verweigert werden.

## 13. Ersatz der Aufwendungen

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden. Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigung verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Löschhilfe Verpflichteter wird Ersatz nicht gewährt.

## 14. Sachverständigenverfahren

- 14.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
- 14.2 Für das Sachverständigenverfahren gilt:
  - 14.2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - 14.2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
  - 14.2.3 Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
- 14.3 Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
  - 14.3.1 eine Bezeichnung der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Wald- und Holzbestände sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - 14.3.2 alle sonstigen gemäß Ziff. 4.1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Bestände;
  - 14.3.3 entstandene Kosten, die gemäß Ziff. 1.5 versichert sind.
- 14.4 Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
- 14.5 Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 14.6 Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß Ziff. 4 die Entschädigung.

	14.7	Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 12.1.2 und 12.1.3 nicht berührt.
<b>15. Besondere Verwirkungsgründe</b>	15.1	Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.
	15.2	Macht der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei, und zwar auch dann, wenn die arglistige Täuschung sich auf Sachen bezieht, die durch einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Vertrag versichert sind.
	15.3	Ist der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden, so gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.
<b>16. Zahlung der Entschädigung</b>	16.1	Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens im Sinne von § 247 BGB zu verzinsen. Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
	16.2	Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:
	16.2.1	bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises, wenn begründete Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen;
	16.2.2	wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zum Abschluss dieser Untersuchung.
	16.3	Für Wald- oder Holzbestände, die zur Zeit des Schadenfalles mit Hypotheken, Reallasten, Grund- oder Rentenschulden belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit die am Schadenstag eingetragenen Realgläubiger sich schriftlich einverstanden erklären oder selbst zur Empfangnahme der Entschädigung berechtigt sind.
	16.4	Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
<b>17. Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall</b>	17.1	Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
	17.2	Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
<b>18. Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers</b>		Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadenanzeigen bedürfen der Schriftform.
<b>19. Verlängerung des Versicherungsvertrages</b>		Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt werden. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
<b>20. Zuständiges Gericht</b>	20.1	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
	20.2	Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
	20.3	Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
<b>21. Anzuwendendes Recht</b>		Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



## Abweichend von bzw. in Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Waldbrandversicherung ist Folgendes vereinbart:

- 1. Versicherte Wald- und Holzbestände**

**Zu Punkt 2.1**  
Versichert sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörenden Wald- und Holzbestände. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen, in ein und derselben Gemarkung gelegenen Waldbestände bei demselben Versicherer zu versichern.
  
- 2. Versicherungswert**

**Zu Punkt 3**  
Versichert sind nur im Eigentum des Versicherungsnehmers befindliche Wald- und Holzbestände.  
Der pauschale Versicherungswert bei stehendem, wachsendem Waldbestand entspricht dem wirtschaftlichen Differenzwert gemäß der regulären forstlichen Nutzung und dem Mindererlös im Schadenfall, oder bei zum Abtrieb bestimmtem oder geschlagenem Holzbestand im Vergleich zum Verkaufswert.  
Die Versicherungssumme wird mit dem Versicherungsnehmer mittels Pauschalbetrag vertraglich festgelegt. Die Versicherungssumme wird pro geschädigten Hektar Waldboden erstattet.  
Unterversicherung: Bei den pauschalen Endschädigungssummen (Hektar oder Festmeter) beruft sich der Versicherer nicht auf die Bestimmungen der Unterversicherung (VVG § 75).
  
- 3. Entschädigungsberechnung, Unterversicherung**

**Zu Punkt 4**  
Bei einem durch Feuer eingetretenen Sachschaden wird die für die vernichteten Wald- und Holzbestände vereinbarte Versicherungssumme (Pauschalbeitrag je Hektar) geleistet. Maßgebend für die Entschädigung ist der vereinbarte Versicherungswert zur Zeit des Vertragsabschluss multipliziert mit der Hektarzahl der geschädigten Fläche. Eine jährliche Anpassung an den altersbedingten Wertzuwachs oder regulären Hiebssatz erfolgt nicht.
  
- 4. Abräumungskosten**

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Abräumungskosten; dies sind die Aufwendungen, die zur Beseitigung des oberirdischen und noch nicht verkaufsfähigen Aufwuchses der Wirtschaftsholzarten nach einem Brand wirtschaftlich erforderlich sind. Diese Kosten werden nur bis zu dem Betrag ersetzt, der nicht durch Restwertlöse ausgeglichen wird.  
Bei der Berechnung der bedingungsmaßige Leistung ist der vorgefundene Bestockungsgrad, der niemals größer als 1,0 sein kann, zu berücksichtigen.  
Die Kosten für die Entfernung von Stock- und Wurzelholz gehören nicht zu den Abräumungskosten.  
Die Abräumungskosten werden als Abräumungskostenzuschuss mit den im Versicherungsschein genannten Grenzbeträgen für die bei Schadeneintritt 5 – 25-jährigen Bestände begrenzt. Ist im Versicherungsschein ein starrer Hektar-Grenzbetrag genannt und werden im Schadenfall die wirklichen Kosten nicht spezifiziert, dann soll ein Fünfundzwanzigstel des Hektar-Grenzbetrages mit dem jeweiligen Alter vervielfältigt als Hektarschädigung gelten.